

Beitragsordnung

in der Fassung vom September 2018

§ 1 Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Perspektive e.V. Mitgliederbeiträge.

§ 2 Beitragsart

Durch die Zahlung eines Vereinsgrundbeitrages hat jedes Mitglied das Recht, an allen Angeboten des Vereins unentgeltlich teilzunehmen. Der Vereinsgrundbeitrag kann 0,00 EUR oder mehr betragen.

Über den Vereinsgrundbeitrag hinaus können Zusatzbeiträge für gesonderte Angebote (z.B. Flohzirkus) erhoben werden.

§ 3 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beitragsverwendung

Vereinsbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge fließen den Abteilungen (z.B. Flohzirkus) zu.

§ 5 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge gemäß Anlage A zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand kann den Antragsteller darüber hinaus vor seiner Entscheidung anhören, um sich ein möglichst vollständiges Bild zu verschaffen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge werden gestaffelt für Mitglieder, die

- inaktiv,
- Studentinnen und Studenten,
- andere natürliche Personen,
- juristische Personen,
- andere Personengruppen,

sind.

§ 6 Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.

Beitragshöhe und Beitragsberechnung in der jeweils gültigen Fassung sind als Anlage A Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 7 Beitragserhebung

Monatliche Beiträge werden jeweils am ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Wird der Beitrag überwiesen, so muss die Zahlung bis zum 10. eines jeden Monats eingegangen sein. Jährliche Beiträge werden zum 02.01. eines jeden Jahres fällig und müssen bis zum 15.01. eingegangen sein. Auch im Falle einer längeren Krankheit oder in Urlaubszeiten der Eltern wird der Beitrag weitergezahlt.

Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Betrieb ausgeschlossen. Nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach Zusendung der Mahnung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Mahngebühren in Höhe von € 2,50 und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bis zum nachfolgenden Zahlungstermin gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht rückvergütet.

Anlage A zur Beitragsordnung (Stand September 2018)

Alle Beträge in EUR.

Vereinsgrundbeitrag

	jährlich
inaktive Mitglieder	12,00
Studierende	0,00
andere natürliche Personen	0,00
juristische Personen	0,00
andere Personengruppen	0,00

Beiträge Flohzirkus

**gemäß Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Elterninitiative
Krabbelstube Flohzirkus**

	monatlich
inaktive Mitglieder	0,00
Studierende	15,00
andere natürliche Personen	15,00
juristische Personen	15,00
andere Personengruppen	15,00

Dieser Beitrag ist ab dem Eintritt in den Flohzirkus, ausgenommen der zweiwöchigen Probezeit, zu zahlen.

Aufwandsentschädigung gemäß 4.3 des Vertrages über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Elterninitiative Krabbelstube Flohzirkus

	je Pflichtversäumnis
inaktive Mitglieder	entfällt
Studentinnen und Studenten	8,50 pro Stunde
andere natürliche Personen	8,50 pro Stunde
juristische Personen	8,50 pro Stunde
andere Personengruppen	8,50 pro Stunde